



Polizeipräsidium
Süd Hessen

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Informationsblatt nach §§ 50 ff HDSIG bei Videoüberwachung

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Polizeipräsidium Süd Hessen
Klappacher Straße 145
64285 Darmstadt
Tel. 06151/9693610

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Grafenstraße 30
64283 Darmstadt
Tel. 06151/133062

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

datenschutz.ppsch@polizei.hessen.de

datenschutz@darmstadt.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- präventive Überwachung des Luisenplatzes
- Verfolgung und Ahndung von Straftaten
- Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung an öffentlichen Orten gemäß § 14 Abs. 3 HSOG

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Aufnahmen werden für eine Dauer von 10 Tagen gespeichert und nach Ablauf dieser Löschrfrist vernichtet, soweit sie nicht zur Abwehr einer Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden (§ 14 Absatz 3 Satz 4 i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 HSOG). Die Löschrfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Aufnahme erfolgt ist (Ziffer 14.3.2 der Verwaltungsvorschrift zum HSOG).



Polizeipräsidium
Süd Hessen

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Wissenschaftsstadt Darmstadt als Betreiberin der Videoüberwachungsanlage sowie Polizeipräsidium Süd Hessen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und Gefahrenabwehr.

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Sie haben auf Antrag folgende nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz zustehenden Rechte:

- a) Recht Auskunft darüber zu erhalten, ob Ihre personenbezogenen Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind und welcher Kategorie der Verarbeitung sie unterliegen und woher die von Ihnen erhobenen Daten stammen. Dies gilt nicht, wenn gemäß § 51 Absatz 2 HDSIG
 - die Erfüllung der in § 40 des HDSIG genannten Aufgaben,
 - die öffentliche Sicherheit
 - die Rechte oder Freiheiten Dritter
 - dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile entgegenstehen würden.

In diesem Falle kann die Auskunftserteilung auch teilweise oder vollständig eingeschränkt werden. Sofern von einer Auskunftserteilung abgesehen wird, muss der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich schriftlich unterrichten. Dies gilt wiederum dann nicht, wenn diese Information eine Gefährdung im Sinne des § 52 Abs. 2 HDSIG mit sich bringen würde. Sofern von der Auskunft abgesehen wird oder diese eingeschränkt wird, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Auskunftsrecht auch über den Hessischen Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit auszuüben.

- b) Recht auf Auskunft über die Herkunft der Daten
- c) Unter Umständen könnten die durch die Videoüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten - in Abhängigkeit davon, ob diese für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Abwehr einer Gefahr benötigt werden - an eine Staatsanwaltschaft oder (bei Ordnungswidrigkeiten in Abhängigkeit vom Tatbestand) an eine andere Verfolgungsbehörde (z. B. Regierungspräsidium Darmstadt), sowie zur Abwehr einer Gefahr an andere Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden übermittelt werden. In diesem Falle haben Sie das Recht auf Auskunft über den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern.

- d) Sie haben das Recht – unabhängig von einem Widerspruch bei der die Daten erhebenden Behörde oder von einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung der Datenerhebung – den Hessischen Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit anzurufen. Dieser ist wie folgt erreichbar:

Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: +49 611 1408 – 0
Telefax: +49 611 1408 – 900 oder -901
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

- e) Sie haben das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern diese Daten unzutreffend sind, sowie das Recht auf Vervollständigung Ihrer Daten, sofern diese unvollständig erhoben worden sind.
- f) Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese unzulässig erhoben wurden, diese Daten für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.
- g) Anstatt die personenbezogenen Daten gemäß 2e) zu löschen, kann die Wissenschaftsstadt Darmstadt deren Verarbeitung einschränken, wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen beeinträchtigen würde,
 2. die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung nach g) eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

- h) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung (d) oder Löschung (e) personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung (f) der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten.
- i) Sofern personenbezogenen Daten von der Wissenschaftsstadt Darmstadt an eine andere Stelle (z. B. Staatsanwaltschaft) übermittelt wurden und danach diese Daten aufgrund der Rechte der betroffenen Person nach dem HDSIG berichtigt, gelöscht oder eingeschränkt werden, hat die Wissenschaftsstadt Darmstadt diejenige Stelle darüber zu informieren, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt wurden. Der Empfänger dieser Daten hat diese dann zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken.